

Bischof Schaltanlagen AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Bischof Schaltanlagen AG und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen der Bischof Schaltanlagen AG gelten ausschliesslich diese AGB. Geschäftsbedingungen oder abweichende Konditionen des Bestellers gelten nur dann, wenn diese von der Bischof Schaltanlagen AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Anwendbarkeit dieser AGB uneingeschränkt, soweit nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2. Angebote / Offerten

Die von der Bischof Schaltanlagen AG namentlich in ihren Katalogen und Dokumentationen sowie auf ihrer Webseite aufgeführten Preise, Abmessungen, Ausführungen, Gewichte sowie technische Angaben sind unverbindlich. Änderungen sind jederzeit vorbehalten. Technische Änderungen bleiben auch vorbehalten, wenn sie die vertragsgemässe Verwendung der Vertragsprodukte bzw. -leistungen nicht beeinträchtigen. Verbindlich sind nur schriftliche und als solche («Offerte/Angebot») bezeichnete Angebote der Bischof Schaltanlagen AG; sie sind, sofern nichts anderes schriftlich zugesichert wird, während 90 Tagen verbindlich. Mündliche Angebote von Bischof Schaltanlagen AG sind unverbindlich.

An den Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Bischof Schaltanlagen AG ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Bischof Schaltanlagen AG Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der Bischof Schaltanlagen AG nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen zurückzugeben.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn Bischof Schaltanlagen AG nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

4. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen

Die Leistungen und Lieferungen der Bischof Schaltanlagen AG sind im Angebot und der Auftragsbestätigung oder allenfalls in einem schriftlichen Vertrag abschliessend umschrieben. Vorbehalten bleiben Regierarbeiten sowie vereinbarte Leistungsänderungen. Im Leistungsumfang nicht enthaltene Leistungen der Bischof Schaltanlagen AG werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Werden die erforderlichen Materialien wie Installationsverteiler, Stand-schränke, Anschlussysteme, Schutzgeräte, Mess- und Schaltgeräte, Automatisierungsgeräte, Bus-Systeme, etc. im Angebot nicht näher spezifiziert, verwendet die Bischof Schaltanlagen AG Material von guter Beschaffenheit, welches anerkannten Normen entspricht. Material-Sonderwünsche des Bestellers werden nur dann berücksichtigt, wenn diese im Angebot spezifiziert sind oder nachträglich vereinbart werden.

Für Material, welches vom Besteller geliefert wird, übernimmt die Bischof Schaltanlagen AG keine Verantwortung in Bezug auf Qualität und Funktionalität.

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sind nicht verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Bildet Standardsoftware der Bischof Schaltanlagen AG oder von Dritten einen Bestandteil der Leistungen und Lieferungen, so ist die Bischof Schaltanlagen AG verpflichtet, für den Besteller die zum bestimmungsmässigen Gebrauch der Standardsoftware notwendigen Lizenzen zu erwerben bzw. diesem die entsprechenden Nutzungs-

rechte einzuräumen. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden oder Dritte benötigt die schriftliche Zustimmung der Bischof Schaltanlagen AG.

Der Besteller stellt der Bischof Schaltanlagen AG alle zur Erbringung der Leistungen und Lieferungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Der Besteller bestimmt einen Ansprechpartner, der über die notwendigen Fach- und Entscheidungskompetenzen für die vertraglich vereinbarte Geschäftsabwicklung verfügt.

Für die Richtigkeit der vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sowie für die von Drittbeauftragten des Bestellers ermittelten oder beschafften Werte übernimmt die Bischof Schaltanlagen AG keine Verantwortung.

Der Besteller hat die Bischof Schaltanlagen AG bei der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die zur Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Unterlässt es der Besteller, die Bischof Schaltanlagen AG auf die geltenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, so hat der Besteller die Kosten für allfällige durch die Bischof Schaltanlagen AG vorzunehmende Anpassungsarbeiten zu übernehmen.

Verzögerungen und Mehraufwand der Bischof Schaltanlagen AG infolge nicht richtiger Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Preise und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, netto, inkl. Transport bis Rampe Baustelle, in Schweizer Franken, ohne jegliche Abzüge.

Die Bischof Schaltanlagen AG ist berechtigt, nach Vertragsschluss eine angemessene Preisanpassung vorzunehmen, wenn

- sich seit dem Vertragsabschluss die Lohnansätze, die Waren- oder Materialpreise geändert haben;
- der Lieferzeitpunkt nachträglich aus einem nicht von der Bischof Schaltanlagen AG zu vertretenden Grunde verschoben wird;
- Art oder Umfang der vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss eine Änderung erfahren haben;
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfährt, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Transport, Versicherungen, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung etc. gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen. Hat die Bischof Schaltanlagen AG solche Kosten vorgeschossen, so sind ihr diese Kosten gegen Nachweis zurückzuerstatten.

6. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen der Bischof Schaltanlagen AG an den Besteller werden innert 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig. Die Bischof Schaltanlagen AG ist berechtigt, eine ganze oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und sie ist berechtigt, bei Zahlungsverzug der Vorauszahlung ihre Leistungspflicht auszusetzen.

Die Zahlungstermine hat der Besteller auch einzuhalten und die Zahlung zu leisten, wenn Leistungen der Bischof Schaltanlagen AG (z.B. Lieferung, Inbetriebsetzung, Montage, etc.) aus Gründen, die die Bischof Schaltanlagen AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nach- oder Gewährleistungsarbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der gelieferten Leistungen nicht verunmöglichen.

Abzüge jeder Art (z.B. für Skonto, Spesen, etc.) sind unzulässig. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ist der Besteller mit Zahlungen aus irgendeinem Grund in Verzug, so stehen der Bischof Schaltanlagen AG – ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte – die nachstehenden Rechte kumulativ zu, wobei sie diese sofort, also ohne entsprechende Ankündigung oder Mahnung ausüben kann:

- a) Der Besteller hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an einen Verzugszins von 5% zu entrichten;
- b) Der Besteller hat die der Bischof Schaltanlagen AG aus dem Verzug entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen des Inkasso und der Rechtsverfolgung, zu erstatten;
- c) Die Bischof Schaltanlagen AG kann ihre weitere Leistungserbringung aussetzen, bis die Zahlung vollumfänglich erfolgt ist oder neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart worden sind;
- d) Die Bischof Schaltanlagen AG kann ihre weitere Leistungserbringung aussetzen bis der Besteller ausreichende Sicherheiten geleistet hat. Dieses Recht steht der Bischof Schaltanlagen AG auch zu, wenn zu befürchten ist, dass die Zahlungen des Bestellers nicht rechtzeitig oder vollständig bei der Bischof Schaltanlagen AG eingehen werden.
- e) Die Bischof Schaltanlagen AG ist berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder von diesem zurückzutreten;
- f) Die Bischof Schaltanlagen AG ist berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Die von der Bischof Schaltanlagen AG gelieferten Materialien bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche im Eigentum der Bischof Schaltanlagen AG.

Die Bischof Schaltanlagen AG ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend «ZGB») im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz bzw. statutarischen Sitz des Endkunden eintragen zu lassen.

Mit vollständiger Bezahlung der Leistungen und Lieferungen gehen das Eigentum an den von der Bischof Schaltanlagen AG gelieferten Arbeitsergebnissen und Lieferungen an den Besteller über.

7. Transport und Versicherung

Der Transport der Lieferungen der Bischof Schaltanlagen AG erfolgt auf Rechnung der Bischof Schaltanlagen AG. Die Lieferungen werden mit dem internen Transportdienst der Bischof Schaltanlagen AG, franco, bis Rampe Baustelle, zugestellt. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherungen sind der Bischof Schaltanlagen AG rechtzeitig bekannt zu geben. Lieferungen, die aus irgendwelchen Gründen nicht mit unserem Transportdienst zugestellt werden können, werden zu Selbstkosten berechnet.

Beschwerden in Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an die Bischof Schaltanlagen AG zu richten.

8. Aufstellung und Montage

Wurde schriftlich vereinbart, dass die Bischof Schaltanlagen AG das Aufstellen und die Montage der Lieferungen übernimmt, gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 1) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig bereit zu stellen:
 - a) Alle Sachverständigen und Verantwortlichen (EW, Spezialisten für Computer, Steuerungen, RWA, Sicherheitseinrichtungen, etc.), um bestehende Elektroverteilungen sach- und fachgemäss stromlos zu schalten und nach Ende der Montage/Umbauten wieder sach- und fachgemäss einzuschalten.
 - b) Alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschliesslich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - c) Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
 - d) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschliesslich der Anschlüsse.

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände (Hygiene, etc.) bei der Montagestelle erforderlich sind.

- 2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäss begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Bischof Schaltanlagen AG zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

9. Abnahme und Prüfung

Sofern im Angebot nicht Termine für die Prüfung und/oder Abnahme festgelegt sind, hat der Besteller die gelieferte Anlage nach Erhalt sofort zu prüfen und der Bischof Schaltanlagen AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Besteller dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen und genehmigt.

10. Leistungsumfang

Die Bischof Schaltanlagen AG verpflichtet sich zur Leistungserfüllung gemäss dem Angebot und zu sorgfältiger Auswahl und Ausbildung sowie fachmännischer Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter und zu deren Überwachung und Kontrolle.

Die Bischof Schaltanlagen AG garantiert, dass die Leistungen und Lieferungen den im Angebot definierten bzw. schriftlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen bzw. dass die entsprechenden Funktionen erfüllt werden.

11. Fertigungstermin

Der Lieferzeitraum und die Fertigstellungstermine für die Leistungen der Bischof Schaltanlagen AG bestimmen sich nach Vertrag. Ohne vertragliche Regelung wird der Lieferzeitraum oder der Fertigungstermin von der Bischof Schaltanlagen AG festgelegt.

Die im Angebot bzw. in der schriftlichen Auftragsbestätigung definierten Lieferfristen und Fertigungstermine gelten unter der Bedingung, dass:

- a) der Besteller die zur Leistungserfüllung notwendigen Informationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Stromlauf-Schemata, rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- b) der Stand der baulichen bzw. bauseitigen Arbeiten einen rechtzeitigen Beginn der Arbeiten der Bischof Schaltanlagen AG gestattet;
- c) nicht mangelhafte oder ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Nebenunternehmern die Leistungserfüllung des Bischof Schaltanlagen AG verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

12. Nutzen, Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit Versand (Ladebeginn bei der Bischof Schaltanlagen AG) der Lieferungen und Leistungen auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn frachtfreie Lieferungen vereinbart wurden. Somit liegt die Gefahr für Diebstahl und Beschädigungen nach dem

Versand – insbesondere während des Transports oder auf der Baustelle – in jedem Fall allein beim Besteller.

Der Besteller trägt in jedem Fall die Gefahr für das von ihm gelieferte Material sowie die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

Die Bischof Schaltanlagen AG behält den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung selbst dann, wenn die Leistungserbringung infolge ganzer oder teilweiser Zerstörung der Leistungsobjekte nicht oder nur teilweise möglich ist.

Erfolgt die Montage der Schaltanlagen oder Lieferteile durch die Bischof Schaltanlagen AG selbst oder seiner Unterlieferanten am Bestimmungsort, so geht Nutzen und Gefahr mit der Anzeige der Vollenendung dieser Arbeiten auf den Besteller über. Somit liegt die Gefahr für Diebstahl, Beschädigung, Verwitterung, fehlenden oder mangelnden Unterhalt oder Unwetter ab diesem Zeitpunkt in jedem Fall beim Besteller.

13. Garantie auf Teile

Die Bischof Schaltanlagen AG leistet auf die von ihr gelieferten Teile während 12 Monaten Garantie. Die Garantiefrist beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage, falls diese von der Bischof Schaltanlagen AG übernommen wurde. Wird der Versand, die Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die die Bischof Schaltanlagen AG nicht zu vertreten hat, endet die Garantiefrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft.

Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen; sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiefrist für die Hauptlieferung oder, sofern deren Versand, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert wurde, die die Bischof Schaltanlagen AG nicht zu vertreten hat, spätestens 30 Monate nach Versandbereitschaft der Hauptlieferung.

Die Bischof Schaltanlagen AG verpflichtet sich, während der Garantiefrist auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile ihrer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl entweder auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile sind Eigentum der Bischof Schaltanlagen AG.

Für von Dritten hergestellte Teile übernimmt die Bischof Schaltanlagen AG die Garantie lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen des Dritten. Die Bischof Schaltanlagen AG trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Einsatz der schadhafte Teile in ihrer Werkstatt entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die die Bischof Schaltanlagen AG nicht zu vertreten hat, nicht in ihrer Werkstatt repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter nicht von Bischof Schaltanlagen AG ausgeführten Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die die Bischof Schaltanlagen AG nicht zu vertreten hat. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Bischof Schaltanlagen AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Bischof Schaltanlagen AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Macht der Kunde bis zum Ablauf der Garantiefrist keine Ansprüche schriftlich geltend, so bestehen keine Garantieansprüche mehr.

14. Haftung

Die Bischof Schaltanlagen AG verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäss auszuführen und die Garantiepflicht zu erfüllen.

Die Bischof Schaltanlagen AG haftet dem Besteller für sämtliche direkten Schäden, die sie bzw. ihre Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen dem Besteller schuldhaft zufügen.

Vorbehältlich dem Vorliegen von Grobfahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht ist die Bischof Schaltanlagen AG dem Besteller gegenüber nicht haftbar für Folgeschäden aller Art, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verluste von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren Folgeschäden.

Im Übrigen richtet sich die Haftung der Parteien nach den Bestimmungen des OR.

15. Verschiedene Bestimmungen

Der Besteller darf gegen die Bischof Schaltanlagen AG gerichtete Forderungen nicht mit deren Forderungen ihm gegenüber verrechnen.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit, Wirksamkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung kommt eine andere zulässige Regelung zur Anwendung, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ersetzten Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder der Bestimmungen des Angebots bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den vorliegenden AGB bzw. dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und der Bischof Schaltanlagen AG ergeben und von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Besteller und Bischof Schaltanlagen AG ist Andwil (SG). Die Bischof Schaltanlagen AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Wohnsitz bzw. an seinem statutarischen Sitz oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und der Bischof Schaltanlagen AG unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht.

Andwil, März 2014

Bischof Schaltanlagen AG